

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitendorf vom 19.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf vom 12.12.1996 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

I.

§ 11 Absatz 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nun folgende Fassung:

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. Der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten. Auf Antrag bei der Gemeinde Weitendorf kann die Steuer jeweils einmal jährlich zum 01. Juli des Jahres gezahlt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Weitendorf, d. 19.12.2007

gez. Knoll
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 01/2008 vom 26.01.2008